



Tarif DN

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt), gelten.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Regelungen für Mitgliedsunternehmen enthalten, gelten diese auch für Unternehmen mit einer Teilmitgliedschaft oder mit einer außerordentlichen Mitgliedschaft.

Artikel 1

Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Mitgliedsunternehmen geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

- für die versicherten Angestellten des Mitgliedsunternehmens Alters- und Erwerbsminderungsrente,
- den Witwen, Witvern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

Artikel 2

Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit der Anmeldung des Versicherten und der Zahlung des Beitrags.

Artikel 3

Beitragszahlung

- 1) Die Beiträge zur Versicherung kann das Mitgliedsunternehmen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV abzuführen.

- 3) Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 4

Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird das Mitgliedsunternehmen schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die betroffenen Versicherten benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand des Mitgliedsunternehmens vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn das Mitgliedsunternehmen zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung führt zur Beitragsfreistellung der Versicherung. Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Das Mitgliedsunternehmen ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn das Mitgliedsunternehmen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 5

gestrichen

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

Artikel 6

Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 7

Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

Artikel 8

Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten bzw. seine Hinterbliebenen überwiesen.

Artikel 9

Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 10

Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte bzw. seine Hinterbliebenen sind ausschließlich Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 11

Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 12

Überschussbeteiligungen

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV sind die Versicherten entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.



Artikel 13 **Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 4), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.11.2018, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2018/0004



Tarif DN

Tarifbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen, die im Tarif DN zur Versicherung angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet. Die Versicherten sind auch Versicherungsnehmer.

Die Anmeldung der Versicherten im Tarif DN wird in dem zwischen dem BVV und dem Mitgliedsunternehmen geschlossenen Beitrittsvertrag unter Beachtung der in der Satzung des BVV festgelegten Anmeldebedingungen geregelt.

§ 2 Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Waisenrente

versichert.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3 Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Versicherungsjahre. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.
- 2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Versicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom Mitgliedsunternehmen angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich; statt einer Gesundheitsprüfung kann auch eine fünfjährige Wartezeit vereinbart werden, für die die Zusammenrechnung nach Abs. 1 nicht gilt.

Leistungsarten

§ 4 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs DN.

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

* Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.

- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.

Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-/Witwerrente

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes eines Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder Rentenempfänger, so reduziert sich die für die Witwe bzw. den Witwer zu zahlende Rente gemäß Tabelle 3 des Tarifs DN.

§ 7 Waisenrente

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 Prozent und für jede Vollwaise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe des Abs. 2 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Tritt ein neues Mitgliedsunternehmen in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gilt Satz 1 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft entspricht der Höhe der beitragsfreien Versicherung. Diese ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und 3.

- 3) gestrichen

§ 9 Höhe der Rente

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen gemäß Tabellen 1a und 1b der jeweiligen Tarifgeneration des Tarifs DN.
- 3) Für Versicherungsverträge der Tarifgeneration DN 1998 gilt Folgendes:
 - a) Für Beitragszahlungen bis zum 31.12.2016 gilt die Tabelle 1a des Tarifs DN „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif DN, Tarifgeneration DN 1998 für Versicherungsbeginne vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2004 und für Beiträge bis zum 31.12.2016“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren bis 2016“ genannt).
 - b) Für Beitragszahlungen ab dem 01.01.2017 gilt die Tabelle 1a des Tarifs DN „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif DN, Tarifgeneration DN 1998 für Versicherungsbeginne vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2004 und für Beiträge ab dem 01.01.2017“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren ab 2017“ genannt). Das gilt auch für den zusätzlichen Beitrag gemäß Unterabsatz c.
 - c) Im bestehenden Vertrag, basierend auf dem Beitrag nach § 4 Abs. 1a Ziff. 1 der Satzung, kann ab dem 01.01.2017 neben dem Beitrag nach § 4 Abs. 1a Ziff. 1 der Satzung ein zusätzlicher Beitrag gezahlt werden, bis ein Rentenbaustein erreicht ist, der sich ohne den zusätzlichen Beitrag aus den Verrentungsfaktoren bis 2016 ergeben würde. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags ist dem BVV mitzuteilen.
 - d) Alle fünf Jahre, erstmals im Januar 2020, prüft der BVV, ob mit Genehmigung der BaFin zum 1. Januar des Folgejahres mit Wirkung für künftige Beitragszahlungen eine Anhebung der Verrentungsfaktoren ab 2017 möglich ist, bis maximal wieder die Verrentungsfaktoren bis 2016 erreicht sind. Die erforderliche Bedingungsänderung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 10 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Mitgliedsunternehmen und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 11 Zurechnungszeit

- 1) Bei Erwerbsminderung des im Tarif DN beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten.
- 2) Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten in Tarif DN im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Für Versicherungsverträge der Tarifgeneration DN 1998 gilt darüber hinaus Folgendes:

Tritt die Erwerbsminderung bis zum 31.12.2017 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren bis 2016 verwendet.

Tritt die Erwerbsminderung ab dem 01.01.2018 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren ab 2017 verwendet.

- 3) Bei Zeiten des Erziehungsurlaubs und bei Krankheit werden die Beiträge des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.
- 4) Bei Versicherungen gegen Zahlung eines einmaligen Beitrags (Einmalbeitrag) erfolgt keine Berechnung der Zurechnungszeit.

§ 12 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif DN werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

- 2) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages sowie eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

- 3) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Verfügungsverbot – Auszahlung der Leistungen

§ 13 Verfügungsverbot, Beginn der Rentenzahlungen, Zahlungsweise

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist dem BVV gegenüber unwirksam.
- 2) Der BVV zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 3) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und der VK hat.
- 5) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Der Versicherte ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.

- 2) Der Versicherte hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Staatliche Förderung

§ 16

Soweit für Beiträge nach Tarif DN ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Versorgungsausgleich

§ 17 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 28.12.2016, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2015/0018

Tabelle 1a

Tabelle der Verrentungsfaktoren (laufender Beitrag) für Tarif DN
Tarifgeneration DN 2022 für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen Beitrages gemäß § 9 Abs. 2
(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit
bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Jahrgänge 1988 bis 2012

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
14	3,11%	-	-	-	-
15	3,10%	3,11%	-	-	-
16	3,10%	3,10%	-	-	-
17	3,09%	3,10%	-	-	-
18	3,09%	3,09%	-	-	-
19	3,08%	3,09%	-	-	-
20	3,07%	3,08%	3,08%	-	-
21	3,07%	3,07%	3,08%	-	-
22	3,06%	3,06%	3,07%	-	-
23	3,06%	3,06%	3,06%	-	-
24	3,05%	3,05%	3,06%	-	-
25	3,04%	3,05%	3,05%	3,14%	-
26	3,04%	3,04%	3,05%	3,14%	-
27	3,03%	3,03%	3,04%	3,13%	-
28	3,02%	3,03%	3,03%	3,12%	-
29	3,02%	3,02%	3,03%	3,12%	-
30	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
31	3,00%	3,01%	3,01%	3,10%	3,11%
32	3,00%	3,00%	3,01%	3,10%	3,10%
33	2,99%	2,99%	3,00%	3,09%	3,10%
34	2,98%	2,99%	2,99%	3,08%	3,09%
35	2,98%	2,98%	2,99%	3,07%	3,08%
36	2,97%	2,97%	2,98%	3,07%	3,08%
37	2,96%	2,97%	2,97%	3,06%	3,07%
38	2,96%	2,96%	2,97%	3,06%	3,06%
39	2,95%	2,96%	2,96%	3,05%	3,06%
40	2,95%	2,95%	2,96%	3,05%	3,06%
41	2,95%	2,95%	2,96%	3,04%	3,05%
42	2,94%	2,95%	2,95%	3,04%	3,05%
43	2,94%	2,95%	2,95%	3,04%	3,05%
44	2,94%	2,95%	2,95%	3,04%	3,05%
45	2,94%	2,94%	2,95%	3,04%	3,05%
46	2,94%	2,94%	2,95%	3,04%	3,05%
47	2,94%	2,94%	2,95%	3,04%	3,04%
48	2,93%	2,94%	2,94%	3,03%	3,04%
49	2,93%	2,93%	2,94%	3,03%	3,04%
50	2,93%	2,93%	2,94%	3,03%	3,04%
51	2,93%	2,94%	2,94%	3,03%	3,04%
52	2,94%	2,94%	2,95%	3,04%	3,05%
53	2,95%	2,95%	2,96%	3,05%	3,06%
54	2,96%	2,97%	2,97%	3,06%	3,07%
55	2,98%	2,98%	2,99%	3,08%	3,09%

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
56	2,98%	2,98%	2,99%	3,08%	3,09%
57	2,98%	2,98%	2,99%	3,08%	3,09%
58	2,98%	2,98%	2,99%	3,08%	3,09%
59	2,98%	2,98%	2,99%	3,08%	3,09%
60	2,98%	2,98%	2,99%	3,08%	3,09%
61	2,98%	2,98%	2,99%	3,08%	3,09%
62	2,97%	2,98%	2,98%	3,08%	3,08%
63	2,97%	2,97%	2,98%	3,07%	3,08%
64	2,96%	2,97%	2,97%	3,06%	3,07%
65	2,96%	2,96%	2,97%	3,06%	3,06%
66	3,04%	3,05%	3,05%	3,15%	3,15%
67	3,13%	3,13%	3,14%	3,24%	3,25%
68	3,23%	3,23%	3,23%	3,34%	3,35%
69	3,33%	3,33%	3,34%	3,45%	3,46%
70	3,44%	3,44%	3,44%	3,57%	3,57%

Jahrgänge 1963 bis 1987

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	3,10%	-	-	-	-
36	3,09%	-	-	-	-
37	3,08%	-	-	-	-
38	3,08%	-	-	-	-
39	3,07%	-	-	-	-
40	3,07%	3,17%	-	-	-
41	3,07%	3,16%	-	-	-
42	3,06%	3,16%	-	-	-
43	3,06%	3,16%	-	-	-
44	3,06%	3,16%	-	-	-
45	3,06%	3,16%	3,18%	-	-
46	3,06%	3,16%	3,18%	-	-
47	3,06%	3,15%	3,17%	-	-
48	3,05%	3,15%	3,17%	-	-
49	3,05%	3,15%	3,17%	-	-
50	3,05%	3,15%	3,17%	3,20%	-
51	3,05%	3,15%	3,17%	3,20%	-
52	3,06%	3,16%	3,18%	3,21%	-
53	3,07%	3,17%	3,19%	3,22%	-
54	3,09%	3,19%	3,21%	3,24%	-
55	3,10%	3,21%	3,23%	3,26%	3,31%
56	3,11%	3,21%	3,23%	3,26%	3,31%
57	3,11%	3,21%	3,23%	3,26%	3,31%
58	3,11%	3,21%	3,23%	3,26%	3,31%
59	3,11%	3,21%	3,23%	3,26%	3,31%
60	3,10%	3,21%	3,22%	3,25%	3,30%
61	3,10%	3,20%	3,22%	3,25%	3,30%
62	3,10%	3,20%	3,22%	3,25%	3,29%

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
63	3,09%	3,19%	3,21%	3,24%	3,29%
64	3,08%	3,18%	3,20%	3,23%	3,28%
65	3,08%	3,18%	3,19%	3,22%	3,27%
66	3,17%	3,27%	3,29%	3,32%	3,37%
67	3,26%	3,37%	3,39%	3,42%	3,47%
68	3,36%	3,48%	3,50%	3,53%	3,58%
69	3,47%	3,60%	3,62%	3,65%	3,70%
70	3,59%	3,72%	3,74%	3,78%	3,83%

Jahrgänge 1948 bis 1962

Geburtstag Alter*	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
58	-	-	-
59	-	-	-
60	3,37%	-	-
61	3,36%	-	-
62	3,36%	-	-
63	3,35%	-	-
64	3,34%	-	-
65	3,33%	3,41%	-
66	3,43%	3,51%	-
67	3,54%	3,63%	-
68	3,66%	3,75%	-
69	3,78%	3,88%	-
70	3,91%	4,01%	4,13%

Tabelle 2

Faktoren für Tarif DN zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3

Tarifgeneration DN 2022 für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Jahrgänge 1988 bis 2012

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
60	00	0,872	0,872	0,872	0,869	0,868
60	01	0,874	0,874	0,874	0,871	0,870
60	02	0,876	0,876	0,876	0,873	0,872
60	03	0,878	0,878	0,878	0,875	0,874
60	04	0,880	0,880	0,880	0,877	0,876
60	05	0,882	0,882	0,882	0,879	0,878
60	06	0,884	0,884	0,884	0,881	0,880
60	07	0,885	0,885	0,885	0,882	0,881
60	08	0,887	0,887	0,887	0,884	0,883
60	09	0,889	0,889	0,889	0,886	0,885
60	10	0,891	0,891	0,891	0,888	0,887
60	11	0,893	0,893	0,893	0,890	0,889
61	00	0,895	0,895	0,895	0,892	0,891
61	01	0,897	0,897	0,897	0,894	0,893
61	02	0,899	0,899	0,899	0,896	0,895
61	03	0,901	0,901	0,901	0,898	0,897
61	04	0,903	0,903	0,903	0,900	0,899
61	05	0,905	0,905	0,905	0,902	0,901
61	06	0,907	0,907	0,907	0,904	0,904
61	07	0,909	0,909	0,908	0,906	0,906
61	08	0,911	0,911	0,910	0,908	0,908
61	09	0,913	0,913	0,912	0,910	0,910
61	10	0,915	0,915	0,914	0,912	0,912
61	11	0,917	0,917	0,916	0,914	0,914
62	00	0,919	0,919	0,918	0,916	0,916
62	01	0,921	0,921	0,920	0,918	0,918
62	02	0,923	0,923	0,922	0,920	0,920
62	03	0,925	0,925	0,925	0,923	0,923
62	04	0,927	0,927	0,927	0,925	0,925
62	05	0,929	0,929	0,929	0,927	0,927
62	06	0,932	0,932	0,931	0,929	0,929
62	07	0,934	0,934	0,933	0,931	0,931
62	08	0,936	0,936	0,935	0,933	0,933
62	09	0,938	0,938	0,938	0,936	0,936
62	10	0,940	0,940	0,940	0,938	0,938
62	11	0,942	0,942	0,942	0,940	0,940
63	00	0,944	0,944	0,944	0,942	0,942
63	01	0,946	0,946	0,946	0,944	0,944
63	02	0,949	0,949	0,949	0,947	0,947
63	03	0,951	0,951	0,951	0,949	0,949
63	04	0,953	0,953	0,953	0,951	0,951
63	05	0,955	0,955	0,955	0,954	0,954

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
63	06	0,958	0,958	0,958	0,956	0,956
63	07	0,960	0,960	0,960	0,958	0,958
63	08	0,962	0,962	0,962	0,961	0,961
63	09	0,964	0,964	0,964	0,963	0,963
63	10	0,967	0,967	0,967	0,965	0,965
63	11	0,969	0,969	0,969	0,968	0,968
64	00	0,971	0,971	0,971	0,970	0,970
64	01	0,973	0,973	0,973	0,973	0,973
64	02	0,976	0,976	0,976	0,975	0,975
64	03	0,978	0,978	0,978	0,978	0,978
64	04	0,981	0,981	0,981	0,980	0,980
64	05	0,983	0,983	0,983	0,983	0,983
64	06	0,986	0,986	0,986	0,985	0,985
64	07	0,988	0,988	0,988	0,988	0,988
64	08	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	09	0,993	0,993	0,993	0,993	0,993
64	10	0,995	0,995	0,995	0,995	0,995
64	11	0,998	0,998	0,998	0,998	0,998

Jahrgänge 1963 bis 1987

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
60	00	0,868	0,864	0,863	0,862	0,861
60	01	0,870	0,866	0,865	0,864	0,863
60	02	0,872	0,868	0,867	0,866	0,865
60	03	0,874	0,870	0,869	0,868	0,867
60	04	0,876	0,872	0,871	0,870	0,869
60	05	0,878	0,874	0,873	0,872	0,871
60	06	0,880	0,876	0,875	0,874	0,873
60	07	0,881	0,878	0,877	0,876	0,875
60	08	0,883	0,880	0,879	0,878	0,877
60	09	0,885	0,882	0,881	0,880	0,879
60	10	0,887	0,884	0,883	0,882	0,881
60	11	0,889	0,886	0,885	0,884	0,883
61	00	0,891	0,888	0,887	0,886	0,885
61	01	0,893	0,890	0,889	0,888	0,887
61	02	0,895	0,892	0,891	0,890	0,889
61	03	0,897	0,894	0,894	0,893	0,892
61	04	0,899	0,896	0,896	0,895	0,894
61	05	0,901	0,898	0,898	0,897	0,896
61	06	0,904	0,901	0,900	0,899	0,898
61	07	0,906	0,903	0,902	0,901	0,900
61	08	0,908	0,905	0,904	0,903	0,902
61	09	0,910	0,907	0,907	0,906	0,905
61	10	0,912	0,909	0,909	0,908	0,907
61	11	0,914	0,911	0,911	0,910	0,909
62	00	0,916	0,913	0,913	0,912	0,911
62	01	0,918	0,915	0,915	0,914	0,913
62	02	0,920	0,918	0,918	0,917	0,916

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
62	03	0,923	0,920	0,920	0,919	0,918
62	04	0,925	0,922	0,922	0,921	0,920
62	05	0,927	0,924	0,924	0,923	0,922
62	06	0,929	0,927	0,927	0,926	0,925
62	07	0,931	0,929	0,929	0,928	0,927
62	08	0,933	0,931	0,931	0,930	0,929
62	09	0,936	0,933	0,933	0,932	0,931
62	10	0,938	0,936	0,936	0,935	0,934
62	11	0,940	0,938	0,938	0,937	0,936
63	00	0,942	0,940	0,940	0,939	0,938
63	01	0,944	0,942	0,942	0,941	0,941
63	02	0,947	0,945	0,945	0,944	0,943
63	03	0,949	0,947	0,947	0,946	0,946
63	04	0,951	0,950	0,950	0,949	0,948
63	05	0,954	0,952	0,952	0,951	0,951
63	06	0,956	0,955	0,955	0,954	0,953
63	07	0,958	0,957	0,957	0,956	0,956
63	08	0,961	0,959	0,959	0,958	0,958
63	09	0,963	0,962	0,962	0,961	0,961
63	10	0,965	0,964	0,964	0,963	0,963
63	11	0,968	0,967	0,967	0,966	0,966
64	00	0,970	0,969	0,969	0,968	0,968
64	01	0,973	0,972	0,972	0,971	0,971
64	02	0,975	0,974	0,974	0,973	0,973
64	03	0,978	0,977	0,977	0,976	0,976
64	04	0,980	0,979	0,979	0,979	0,979
64	05	0,983	0,982	0,982	0,981	0,981
64	06	0,985	0,985	0,985	0,984	0,984
64	07	0,988	0,987	0,987	0,987	0,987
64	08	0,990	0,990	0,990	0,989	0,989
64	09	0,993	0,992	0,992	0,992	0,992
64	10	0,995	0,995	0,995	0,995	0,995
64	11	0,998	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1948 bis 1962

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag		
		01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
60	00	0,858	-	-
60	01	0,860	-	-
60	02	0,862	-	-
60	03	0,864	-	-
60	04	0,866	-	-
60	05	0,868	-	-
60	06	0,871	-	-
60	07	0,873	-	-
60	08	0,875	-	-
60	09	0,877	-	-
60	10	0,879	-	-
60	11	0,881	-	-
61	00	0,883	-	-
61	01	0,885	-	-

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag		
Jahren	Monaten	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
61	02	0,887	-	-
61	03	0,890	-	-
61	04	0,892	-	-
61	05	0,894	-	-
61	06	0,896	-	-
61	07	0,898	-	-
61	08	0,900	-	-
61	09	0,903	-	-
61	10	0,905	-	-
61	11	0,907	-	-
62	00	0,909	-	-
62	01	0,911	-	-
62	02	0,914	-	-
62	03	0,916	-	-
62	04	0,918	-	-
62	05	0,921	-	-
62	06	0,923	-	-
62	07	0,925	-	-
62	08	0,928	-	-
62	09	0,930	-	-
62	10	0,932	-	-
62	11	0,935	-	-
63	00	0,937	-	-
63	01	0,940	-	-
63	02	0,942	-	-
63	03	0,945	-	-
63	04	0,947	-	-
63	05	0,950	-	-
63	06	0,952	-	-
63	07	0,955	-	-
63	08	0,957	-	-
63	09	0,960	-	-
63	10	0,962	-	-
63	11	0,965	-	-
64	00	0,967	0,967	-
64	01	0,970	0,970	-
64	02	0,973	0,973	-
64	03	0,975	0,975	-
64	04	0,978	0,978	-
64	05	0,981	0,981	-
64	06	0,984	0,984	-
64	07	0,986	0,986	-
64	08	0,989	0,989	-
64	09	0,992	0,992	-
64	10	0,995	0,995	-
64	11	0,997	0,997	-

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Tarif DN
in Prozent der versicherten Jahresrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 Abs. 3

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %